

Hinweise zur Schulpflicht

Gemäß § 37 Absatz 1 Schulgesetz NRW (SchulG) dauert die Schulpflicht in der Primarstufe (Grundschule) und der Sekundarstufe I (Hauptschule, Realschule, etc.) zehn Jahre.

Danach beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II (§ 38 Absatz 1 SchulG).

Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zu dessen Ende schulpflichtig.

Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres (31.07. eines Jahres), in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden (§ 38 Absatz 3 SchulG).

Die Schulpflicht endet vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem erfolgreichen Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II (z.B. Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife).

Auch endet die Schulpflicht abweichend, wenn nach Festlegung in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung die bisherige Ausbildung den weiteren Schulbesuch entbehrlich macht oder die Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall eine entsprechende Festlegung trifft (§ 38 Absatz 4 SchulG).

Voraussetzungen für das Ruhen der Schulpflicht sind abschließend in § 40 SchulG benannt.

Sofern Erziehungsberechtigte der Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommen bzw. nicht dafür Sorge tragen, dass die / der Schulpflichtige der Schulpflicht nachgeht, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einem Bußgeld von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden kann.

Kommt die Schülerin oder der Schüler der Schulpflicht nicht nach, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit welche mit einem Bußgeld von bis zu 1000,00 Euro geahndet werden kann.